

## Anzeigepflichten der Betriebsrentenberechtigten

Nach der Antragstellung eingetretene Änderungen in den persönlichen Verhältnissen können Einfluss auf die Rentenhöhe haben. Sie werden der ZVK nicht automatisch mitgeteilt.

Deshalb ist Ihre Mitwirkung erforderlich, damit die Rente stets in der richtigen Höhe gezahlt werden kann.

**Bitte teilen Sie uns daher jede Änderung von Verhältnissen, die den Anspruch auf die Rente dem Grunde oder der Höhe nach berühren können, sofort schriftlich mit.**

Die ZVK ist **insbesondere** dann zu informieren, wenn

- sich der Name, die Anschrift, die Bankverbindung, die Krankenkasse ändert oder der Wohnsitz oder dauernde Aufenthalt ins Ausland verlegt wird
- der Rentenversicherungsträger die Zahlung einstellt
- sich die Rente aus der Deutschen Rentenversicherung wegen Hinzuverdienst ändert
- der Rentenversicherungsträger die gesetzliche Altersrente als Teilrente zahlt bzw. die Teilrente wieder als Vollrente zahlt
- bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes eine erneute Pflichtversicherung begründet wird
- Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld und Verletzengeld bezogen wird
- die Erwerbsminderung wegfällt
- sich eine volle Erwerbsminderung in eine teilweise bzw. eine teilweise in eine volle Erwerbsminderung ändert
- sich die Rentenart in der Deutschen Rentenversicherung ändert, z. B. Umwandlung einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente oder eine kleine in eine große Witwen-/Witwerrente umgewandelt wird
- beim Bezug einer Witwen-/Witwerrente eine erneute Ehe/eingetragene Lebenspartnerschaft geschlossen wird
- beim Bezug einer Witwen-/Witwerrente eine Rente aus eigener Versicherung von der Deutschen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, oder Ruhegehalt oder vergleichbare Dienstbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bezogen wird, bzw. wenn sich diese Bezüge ändern
- beim Bezug einer Waisenrente die Schul- oder Berufsausbildung oder ein freiwilliges soziales bzw. ökologisches Jahr beendet oder unterbrochen wird oder die Unterhaltsbedürftigkeit wegfällt, wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist.

**Bitte beachten Sie, dass zuviel empfangene Leistungen, die aus einer Verletzung der Anzeigepflichten resultieren, zurückzuzahlen sind.**